Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern Tit. XI. "Wissenschaften und Künste" für 1858 und 1859 (Beilage zur 17. Sitzung (14.01.1858))

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministerium des Innern, Tit. XI., „Wissenschaften und Künste" für 1858 und 1859 vorzulegen und die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Bär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. Dezember 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nachtrag

zu dem ordentlichen Budget für 1858 und 1859.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

XI. Wissenschaften und Künste.

	1858.	1859.
§. 6. Für die Sternwarte in Mannheim	1200 fl.	1200 fl.

Begründung.

Um zu bewirken, daß die Sternwarte in Mannheim in Verbindung mit den größeren Instituten für Astronomie zu wissenschaftlichen Forschungen benützt werden kann, ist nach dem Urtheile einvernommener Sachverständiger die Anschaffung einiger Instrumente, und die Verwendung eines tüchtigen jungen Astronomen erforderlich. Der vorübergehende einmalige Aufwand für Instrumente im Betrage von 6000 fl. ist bereits in dem außerordentlichen Budget für die Jahre 1858 und 1859 (Seite 8 der Regierungsvorlage) enthalten; dagegen erfordert die Belohnung des Astronomen die Erhöhung der bisherigen ordentlichen Dotation von 450 fl. um den jährlichen Betrag von 1200 fl. Der bisherige Budgetsatz ist für Belohnung eines Dieners und für Büreauaversum bestimmt.